

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Entwicklungsdienstleistungen

§1 Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für mit der Mindmotiv GmbH (im Folgenden: „Mindmotiv“) geschlossene Dienst- und Werkverträge, bis sie durch eine neuere Fassung ersetzt werden.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, die während eines laufenden Vertrages in Kraft treten, werden dem Auftraggeber in Textform bekannt gegeben. Erhebt der Auftraggeber nicht innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen Widerspruch, ebenfalls in Textform, gelten diese als genehmigt.

§2 Angebote und Vertragsformen

- (1) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind unsere Angebote vier Wochen gültig.
- (2) Angebote über eine konkrete Wochen- oder Gesamtarbeitszeit gelten, sofern nicht explizit anders gekennzeichnet, als Angebote für Dienstverträge. Entsprechend gelten Angebote über Ergebnisse oder über die Abarbeitung vordefinierter Ziele, sofern nicht anders gekennzeichnet, als Angebote für Werkverträge.
- (3) Die Parteien sind sich grundsätzlich darin einig, dass kein Arbeitsvertrag besteht oder angestrebt wird.
- (4) Genannte Preise sind Nettopreise. Die Umsatzsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bedingungen zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Änderung der Rechtslage berechtigt die Mindmotiv zur Abrechnung des neuen, vom Auftrag abweichenden, Umsatzsteuerbetrages ohne dass daraus ein Kündigungsrecht des Auftraggebers entsteht.

§3 Zustandekommen des Vertrags

- (1) Ein Vertrag kommt durch die Übermittlung eines Auftrags auf dem Postweg, per E-Mail oder Fax zustande, sofern sich dieser auf ein noch geltendes Angebot seitens Mindmotiv bezieht.
- (2) Ein Auftrag, zu dem zuvor kein Angebot erfolgt ist oder das inhaltlich von diesem abweicht, wird hingegen als Angebot des Auftraggebers zur Übernahme eines Dienstleistungsauftrags durch Mindmotiv angesehen. In diesem Fall kommt der Vertrag erst durch die Annahme des Auftrages durch die Mindmotiv zustande.

§4 Art und Umfang der Leistung

a. Dienstverträge

- (1) Bei Dienstverträgen wird eine im Vertrag festzuhaltende Arbeitszeit definiert. Diese wird für eine bestimmte Laufzeit als zu leistende Gesamtarbeitszeit vereinbart oder monats-, wochen- oder tageweise.
- (2) Wird keine Vertragslaufzeit bzw. kein Vertragsende vereinbart, besteht der Dienstvertrag als Dauerschuldverhältnis bis er gekündigt wird.
- (3) Wurde eine monat-, wöchent-, oder tägliche Arbeitszeit vereinbart, ist diese nur in Absprache mit Mindmotiv von einem Zeitraum (z.B. Woche) auf einen anderen übertragbar. Größere Abweichungen bedürfen der Zustimmung von Mindmotiv in Textform.
- (4) Es ist der Mindmotiv überlassen, welche konkreten Arbeitskräfte für einen Dienstvertrag abgestellt werden. Eine Änderung der Zuteilung durch Mindmotiv ist grundsätzlich zulässig, sofern diese dem Auftraggeber zumutbar ist.
- (5) Erkrankt ein für einen Dienstvertrag abgestellter Mitarbeiter kurzfristig, so ist der Mindmotiv ein angemessener Zeitraum zu gewähren, um eine Ersatzkraft zur Verfügung zu stellen.

b. Werkverträge

- (1) Bei Werkverträgen werden feste Arbeitspakete und/oder Ziele (Werke) definiert. Sofern kein fester Arbeitsplan vertraglich vereinbart wurde, ist es der Mindmotiv freigestellt auf welche Art und Weise diese erreicht bzw. erzeugt werden. Ebenso liegt die Zuweisung konkreter Arbeitskräfte zur

Bearbeitung von Werken grundsätzlich im Ermessen der Mindmotiv und kann auch ohne vorherige Absprache mit dem Auftraggeber jederzeit geändert werden.

- (2) Fristen für (Teil-)Werke sind nur dann verbindlich, wenn diese explizit und unmissverständlich im Werkvertrag genannt sind.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Annahme des Werkes, sofern dieses nicht in wesentlichen Punkten von der vertraglich vereinbarten Leistung abweicht.

c. Sonstiges

- (1) Ort der Leistungserbringung sind, sofern nicht abweichend vereinbart, die Räume von Mindmotiv oder von der RWTH Aachen zur Verfügung gestellte Räume. Wurde als Leistungserbringungsort ganz oder teilweise ein Standort des Auftraggebers vereinbart, so verpflichtet sich dieser, den ausführenden Mitarbeitern von Mindmotiv vor Ort einen Arbeitsplatz und die notwendigen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.
- (2) Zusätzlich zur vertraglich vereinbarten Leistung erbrachte Leistungen (Werke oder Dienstzeit, je nach Vertragsform) können separat in Rechnung gestellt werden.
- (3) Kann ein Werk aufgrund von höherer Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskämpfen, gravierenden Transportstörungen oder Energiemangel nicht oder nicht fristgerecht fertiggestellt werden, so ist die Mindmotiv nicht zur Leistung verpflichtet, so lange das Hindernis andauert. Dasselbe gilt entsprechend für Dienstverpflichtungen.

§5 Rechte an den Ergebnissen

- (1) Die Ergebnisse von Dienstverträgen gehen unmittelbar nach deren Erschaffung in das Eigentum des Auftraggebers über.
- (2) Werke werden, sofern nicht anders vereinbart, nach ihrer Fertigstellung, im Falle einer Fristvereinbarung spätestens zu deren Ablauf, an den Auftraggeber übergeben. Konnte ein Werk nicht fristgerecht fertig gestellt werden, so bleiben Teilwerke bis zur Auslieferung des Gesamtwerks im Besitz der Mindmotiv sofern eine Verlängerung des Werkvertrages vereinbart wurde.
- (3) Der Auftraggeber kann auf eine Übergabe der Teilwerke zum Ablauf der Frist verlangen. Ein etwaiger Anspruch auf Vollendung des Werkes erlischt in diesem Falle.

§6 Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Ein auf Zeit geschlossener Dienstvertrag endet nach Ablauf dieser Zeit automatisch.
- (2) Ein Dienstvertrag kann von beiden Parteien zum Ende des Folgemonats gekündigt werden. Die Kündigung bedarf mindestens der Textform. Ausschlaggebend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Eingangs der Kündigung bei Mindmotiv.
- (3) Der Werkvertrag endet mit der Übergabe des vereinbarten Gesamtwerkes an den Auftraggeber oder mit einer verbindlich vereinbarten Frist. Er kann zum Ende des Folgemonats gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Auftraggeber verpflichtet sich dieser zur Annahme von ggf. unfertigen Teilwerken sowie zur Zahlung der vollen Auftragssumme.
- (4) Das beidseitige Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund bleibt von den obigen Regelungen unberührt.

§7 Haftung

- (1) Die Mindmotiv haftet für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten voll. Gleiches gilt bei einer schuldhaften Verletzung von Leben und Gesundheit sowie bei Verstößen gegen das Produkthaftungsgesetz.
- (2) Werden wesentliche Vertragspflichten leicht fahrlässig durch die Mindmotiv verletzt, beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des typischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, die die vertragswesentliche Rechtsposition des Auftraggebers schützen oder deren Verletzung die Erfüllung des Auftrages insgesamt unmöglich macht.
- (3) Von den in (1) und (2) aufgeführten Fällen abgesehen, wird eine Haftung durch die Mindmotiv grundsätzlich ausgeschlossen.

§8 Rechnungsstellung und -Zahlung

- (1) Die Rechnungsperiode wird bei auf Zeit geschlossenen Dienstverträgen, sofern nicht abweichend vereinbart, quartalsweise abgerechnet. Bei unbefristeten Dienstverträgen wird monatsweise abgerechnet.
- (2) Die Mindmotiv behält sich bei Werkverträgen vor, fertiggestellte Teilwerke vor der Fertigstellung des Gesamtwerkes in Rechnung zu stellen. Werden regelmäßige Abschlagszahlungen vereinbart und in Rechnung gestellt, so sind diese auch vor der Auslieferung von (Teil-)werken zu leisten.

§9 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Nur ausdrücklich vom Auftraggeber als geheimhaltungsbedürftig bezeichnete Informationen und Daten unterliegen der Geheimhaltungspflicht, sofern diese vertraglich festgehalten wurde.
- (2) Eine mitgeteilte oder ausgehändigte Information muss durch den Auftraggeber binnen 10 Tagen als geheimhaltungsbedürftig deklariert werden.
- (3) Veröffentlichte oder öffentlich zugängliche Informationen unterliegen nicht der Geheimhaltung.

§10 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Aachen.